

Mandanteninformation 1/2016

1. Dauerbrenner: häusliches Arbeitszimmer

Der Gesetzgeber hat im § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EStG geregelt, dass die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen.

Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der **abziehbaren Aufwendungen auf 1.250,00 € jährlich begrenzt**. Nur wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet, ist ein **unbeschränkter Abzug** möglich.

Weil es zu diesem Themenkomplex immer wieder Unsicherheiten gibt, hat sich der große Senat des Bundesfinanzhofes am 27.7.2015 letztinstanzlich mit diesem Themenkreis beschäftigt. In dem vom Großen Senat zu entscheidenden Fall nutzte ein Steuerpflichtiger **ein häusliches Arbeitszimmer zu 60 % für steuerrelevante Tätigkeiten und zu 40 % für private Tätigkeiten**.

Das Niedersächsische Finanzgericht ließ daraufhin 60 % der Aufwendungen zum steuerlichen Abzug zu.

Dem widersprach das höchste deutsche Finanzgericht. Für den Bundesfinanzhof setzt der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraus, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird. **Deshalb ist eine Aufteilung bei gemischter Nutzung nicht zulässig**.

2. Kein Betriebsausgabenabzug für Studienkosten der eigenen Kinder

Kosten des Studiums der eigenen Kinder können selbst dann **nicht als Betriebsausgaben** abgezogen werden, wenn **sich die Kinder verpflichten**, nach Abschluss des Studiums für eine gewisse Zeit **im elterlichen Unternehmen zu arbeiten**. Das Finanzgericht Münster – Az. 4 K 2091/13 E – hatte folgenden Sachverhalt zu beurteilen:

Der Kläger ist als selbstständiger Unternehmensberater tätig. Seine beiden Kinder studierten Betriebswirtschaftslehre bzw. Business and Management und waren daneben im väterlichen Unternehmen geringfügig beschäftigt. Der Kläger schloss mit beiden Kindern Vereinbarungen, wonach er die Studienkosten übernahm. Die Kinder verpflichteten sich im Gegenzug, nach Abschluss des Studiums für drei Jahre im Unternehmen tätig zu bleiben oder die Ausbildungskosten anteilig zurückzuzahlen.

Das Finanzgericht Münster erkannte die Aufwendungen für das Studium der Kinder nicht als Betriebsausgabe beim Vater an. Als Begründung führte das Finanzgericht aus, dass Ausbildungskosten für die eigenen Kinder grundsätzlich zu den Aufwendungen der privaten Lebensführung gehören. Betriebsausgaben würden nur dann vorliegen, wenn die Ausbildungskosten nachweislich ausschließlich aus betrieblichen Gründen übernommen würden. Selbst wenn die Ausbildung der Unternehmensnachfolge diene, wäre die Übernahme der Kosten durch die Eltern primär privat veranlasst, weil die Eltern verpflichtet sind, die Kosten für eine angemessene berufliche Ausbildung der Kinder zu leisten. Außerdem gibt es – so das Finanzgericht Münster – keine Aufteilung in einen privaten oder betrieblichen Teil, da ein geeigneter und eindeutiger Aufteilungsmaßstab fehlt.

U. E. wäre grundsätzlich die Übernahme der Ausbildungskosten der eigenen Kinder nur dann möglich, wenn der Steuerpflichtige auch Ausbildungskosten fremder Studierender übernehmen würde, um sie an den Betrieb zu binden. Wenn er dies auch mit den eigenen Kindern machen würde, dürfte man ihn als Unternehmer grundsätzlich unter den strengen Anforderungen der Verträge unter nahen Angehörigen nicht schlechter stellen.

3. Tierbetreuung/haushaltsnahe Dienstleistungen

Wie Sie wissen, gibt es eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen und für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen. Grundsätzlich sind 20 % der Lohnleistungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen gem. § 35 a EStG steuerrelevant und mindern direkt die Steuerlast.

Der Bundesfinanzhof hat nun die Liste der Steuerbegünstigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen erweitert. Anders als der Bundesfinanzminister hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 3.9.2015 VI R 13/15 entschieden, dass Tätigkeiten wie Fütterung, Pflege und das Ausführen von Haustieren steuerbegünstigt sein können.

Wie in allen anderen Fällen der haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahen Dienstleistungen ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass die Zahlung für die Leistung unbar, d. h. auf ein Konto des Erbringers der Leistung zu erfolgen hat.

Ihre
Friedhelm und Cornelius Gehrman
und Team